

03

(Keine) analoge Anwendung des Einsichtsrechts des VN in Gutachten

nach § 11c Abs 2 VersVG
(OGH vom 29.06.2023, 7 Ob 72/22x)

OGH VOM 29.06.2022 ZU 7 OB 72/22X

In der Entscheidung 7 Ob 72/22x wird die analoge Anwendung des dem VN gewährten Einsichtsrechts in über ihn erstattete ärztliche Gutachten auf nicht-ärztliche (*in concreto* kriminaltechnologische) Gutachten behandelt. Im vorliegenden Fall lehnte dies der OGH mangels planwidriger Gesetzeslücke ab.

AUSGANGSLAGE UND SACHVERHALT

Gemäß § 11c Abs 2 VersVG hat der Versicherer auf Verlangen des VN (oder jedes Versicherten) Auskunft über und Einsicht in Gutachten zu geben, die auf Grund einer ärztlichen Untersuchung eines Versicherten erstattet worden sind, wenn die untersuchte Person in die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung einwilligt.

Im vorliegenden Fall wurde vom Versicherer im Zusammenhang mit dem Schadenfall des VN ein kriminaltechnologisches Gutachten eingeholt. Der Versicherer weigerte sich, dieses herauszugeben bzw. Einsicht zu gewähren. Der VN klagte mit der Begründung, das Einsichtsrecht nach § 11c Abs 2 VersVG sei analog auch auf nicht-ärztliche Gutachten anzuwenden.

(KEINE) PLANWIDRIGE LÜCKE

Der OGH berief sich in seiner Begründung auf das Fehlen einer planwidrigen Gesetzeslücke, die als Voraussetzung für eine Analogie vorliegen müsste. Eine solche Unvollständigkeit kann nur angenommen werden, wenn man davon ausgehen kann, dass der Gesetzgeber einen Sachverhalt übersehen hat, und er diesen ansonsten von der Regelung mitumfasst hätte. Dabei muss auf die Wertungen und den Zweck der gesetzlichen Regelung abgestellt werden. Die subjektive Meinung des Einzelnen und rechtspolitisch Erwünschtes sind unbedeutend. Vielmehr ist die Analogie unzulässig, wenn der Gesetzgeber bewusst einen Sachverhalt nicht geregelt hat.¹

Nach Ansicht des OGH liegt unter dem Hinweis auf die Gesetzesmaterialien² im gegenständlichen Fall keine planwidrige Gesetzeslücke vor, da von einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers auszugehen ist. Dementsprechend sei das Einsichtsrecht nach § 11c Abs 2 VersVG nur auf ärztliche Gutachten anzuwenden.

In der Literatur ist das Bestehen eines Einsichtsrechts des VN in sämtliche im Zusammenhang mit seinem Schadenfall erstattete Gutachten umstritten.

SCHLAGWÖRTER

Einsichtsrecht in (ärztliche) Gutachten
Analogie
kriminaltechnologische Gutachten

ARGUMENTE FÜR EINE ANALOGE ANWENDUNG

Als Argument für das Vorliegen einer Unvollständigkeit des Gesetzes wird die Entstehung der gesetzlichen Norm ins Spiel gebracht.³ Vor Inkrafttreten der Norm hatte der OGH in der Entscheidung vom 23.04.1992, 7 Ob 7/92, das Einsichtsrecht des VN in ein vom Versicherer eingeholtes ärztliches Gutachten noch verweigert. Der Gesetzgeber reagierte auf diese Entscheidung und normierte genau für diesen Fall ein ausdrückliches Recht des VN in § 11c Abs 2 VersVG. Da Anlassgesetzgebungen häufig mit dem Makel einer unzureichenden Begutachtungsphase belastet sind, wird dies als Hinweis für das vermehrte Auftreten planwidriger Lücken gedeutet.⁴

Als weiteres Argument für eine analoge Anwendung kann der Telos der gegenständlichen Norm herangezogen werden. Versicherungsverhältnisse sind im besonderen Maß vom Grundsatz von Treu und Glauben⁵ und von gegenseitigem Informationsfluss beherrscht.⁶ Dem wird insbesondere durch gegenseitige Anzeige- und Auskunftspflichten⁷ Rechnung getragen.



VERFASSER

GREGOR PÖMER
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001
gregor.poemer@shm.at

Gregor Pömer ist Rechtsanwaltsanwärter bei Strasser Haindl Meyer und vor allem im Bereich Dispute Resolution, Versicherungs-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht tätig. Im Zuge seiner beruflichen Laufbahn konnte er zusätzlich zu seinen Tätigkeiten im streitigen Zivil- und Unternehmensrecht auch im Managementbereich wertvolle Erfahrung sammeln und verfügt deshalb sowohl über umfassende juristische als auch wirtschaftliche Kenntnisse.

Nach den Gesetzesmaterialien soll der VN durch das in § 11c Abs 2 VersVG normierte Auskunftsrecht zum einen über die Basis der Entscheidung des Versicherer informiert werden,⁸ zum anderen würde die Offenlegung eine streitabschneidende Wirkung zeitigen, weil der VN die Erfolgsaussichten einer allfälligen Prozessführung besser beurteilen könne.⁹ Diese gesamthaft betrachtet positiven Auswirkungen wären mE allerdings in allen Fällen einer Gutachtenseinholung – und gerade nicht nur im medizinischen Kontext – gegeben.

ARGUMENTE GEGEN EINE ANALOGE ANWENDUNG

Das Hauptargument gegen eine analoge Anwendung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut und den Erläuterungen¹⁰ zur Novelle BGBl 1944/509, mit dem § 11c Abs 2 VersVG (damals § 11a), eingeführt wurde. Darin führt der Gesetzgeber aus, dass durch die neue Regelung ein ausdrückliches Recht auf Einsicht in Gutachten, an welchen der VN oder ein Versicherter dadurch mitgewirkt hat, dass er sich für Zwecke der Gutachtenserstellung ärztlich untersuchen hat lassen, gewährleistet wird.

Der Gesetzgeber zieht daher als relevante Kriterien nicht nur die medizinische Komponente, sondern auch die Mitwirkung des VN an der Entstehung des Gutachtens heran. Da das Gutachten in der gegenständlichen Entscheidung weder einen medizinischen Inhalt aufwies noch auf einer ärztlichen oder sonstigen Untersuchung oder Mitwirkung des VN basierte, ging der OGH wenig überraschend nicht von einer analogen Anwendung der Gesetzesbestimmung auf kriminaltechnologische Gutachten aus.¹¹

Als Argument gegen eine analoge Anwendung ist auch ins Treffen zu führen, dass die Bestimmungen im unmittelbaren Umfeld von § 11c Abs 2 VersVG – namentlich §§ 11a, 11b, 11c Abs 1 und 11d VersVG – jeweils ebenfalls ausschließlich gesundheitliche Sachverhalte regeln.

FAZIT

Insgesamt liegen daher einige Argumente jeweils für und gegen eine analoge Anwendung des Einsichtsrechts nach § 11c Abs 2 VersVG auf nicht-ärztliche Gutachten vor.

Da für den Gesetzgeber offenbar nicht nur der medizinische Konnex, sondern auch die Mitwirkung an der Befundung relevant sind, könnte eine Analogie in einem Fall, in dem der VN zu einem nicht medizinischen Gutachten beiträgt, möglicherweise dennoch in Erwägung gezogen werden. Anhand des klaren Wortlauts der gesetzlichen Bestimmung wäre doch wohl auch in einem solchen Fall eher mit einer Ablehnung einer analogen Anwendung zu rechnen.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 siehe auch Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht 7 13 f.

2 ErläutRV 1553 BlgNR 18.GP 17; OGH 13.06.2001, 7 Ob 133/01m; OGH 23.04.1992 7 Ob 7/92.

3 Lockerer in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG 8 § 11c Rz 8; Reisinger in Versicherungsrechtliche Entscheidungen 26 zu 7 Ob 72/22x.

4 Perner/Spitzer in ÖJZ 2023/39, Der Wert von Anlassgesetzgebung.

5 RIS-Justiz RS0018055

6 Andrieu/Jeremias/Zieger in ZVers 2023, 53, Einsichtsrechte in vom Versicherer beauftragte Gutachten.

7 vgl etwa §§ 16, 23, 33, 34 VersVG.

8 ErläutRV 1553 BlgNR 18.GP 17; Lockerer in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG 8 § 11c Rz 8.

9 ErläutRV 1553 BlgNR 18.GP 17.

10 ebenda.

11 so auch: Andrieu/Jeremias/Zieger in ZVers 2023, 53, Einsichtsrechte in vom Versicherer beauftragte Gutachten.